

KIRCHGEMEINDE HILTERFINGEN

PERSONALREGLEMENT

Die Kirchgemeindeversammlung von Hilterfingen, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 10. Mai 2010 (OgR) und auf Antrag des Kirchgemeinderates beschliesst:¹⁾

I. RECHTSVERHÄLTNIS

1. Geltungsbereich Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das durch die Kirchgemeinde angestellte Personal.
2. Begründung Art. 2 ¹Das Personal der Kirchgemeinde ist privatrechtlich angestellt.
² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend die Bestimmungen des OR.
3. Dauer des Arbeitsverhältnisses und Kündigungsfristen Art. 3 Das Arbeitsverhältnis ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
² Die Kündigungsfristen betragen:
- während der Probezeit von 3 Monaten 2 Wochen
- nach der Probezeit bis zum vollendeten
1. Dienstjahr 1 Monat
- ab vollendetem 1. Dienstjahr bis zum
vollendeten 9. Dienstjahr 2 Monate
- ab dem 10. Dienstjahr 3 Monate
³ Die Kündigung hat schriftlich auf Monatsende zu erfolgen.

II. LOHNSYSTEM

1. Grundsatz Art. 4 ¹Jede Stelle (mit Ausnahme der Organistinnen und Organisten, der Kirchenchorleitung sowie Aushilfen und Stellvertreter/Innen) wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Die Kirchgemeinde regelt die Zuordnung der Stellen in die Gehaltsklassen im Anhang I. ¹⁾
² Jede Gehaltsklasse besteht aus dem Grundgehalt, 48 Gehaltsstufen und 12 Einstiegsstufen gemäss der Gehaltsklassentabelle für das Kantonspersonal. ¹⁾
³ In den Grundbesoldungen ist der 13. Monatslohn eingerechnet.
⁴ Der Teuerungsausgleich richtet sich nach den kantonalen Empfehlungen.
2. Aufstieg Art. 5 ¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt unter Anrechnung von Gehaltsstufen. Ein Anspruch auf Ausrichtung von zusätzlichen Gehaltsstufen besteht nicht. ¹⁾

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

3. Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kirchgemeinde Art. 6 Der Kirchgemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Kirchgemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Besondere Bestimmungen

1. Unfallversicherung Art. 7 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

2. Lohnfortzahlung während Unfall Art. 8 Bei Abwesenheit infolge Unfall erfolgt die Lohnfortzahlung gemäss UVG.

3. Lohnfortzahlung während Krankheit Art. 9 Bei Abwesenheit infolge Krankheit wird das Gehalt wie folgt ausgerichtet:

Im 1. Dienstjahr	3 Monate (100 % des Gehalts)
Im 2. Dienstjahr	5 Monate (100 % des Gehalts)
Im 3. Dienstjahr	6 Monate (100 % des Gehalts)
Im 4. Dienstjahr	9 Monate (100 % des Gehalts)
Ab 5. Dienstjahr	12 Monate (100 % des Gehalts)

4. Pensionskasse Art. 10 Die Kirchgemeinde versichert die Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und der besonderen Kirchgemeindevorschriften.

5. Kinder- und Betreuungszulagen Art. 11 An durch die Kirchgemeinde Hilterfingen Angestellte werden ausbezahlt:¹⁾
a Kinder- bzw. Ausbildungszulagen nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen sowie¹⁾
b Betreuungszulagen nach Massgabe der Bestimmungen für das Staatspersonal¹⁾

6. Entschädigungen Art. 12 ¹⁾Die Entschädigungen betreffend Ausstattungs-, Betriebskosten und Spesen des Pfarrteams, die Spesen des Personals sowie die Entschädigungen für besondere Aufgaben regelt der Kirchgemeinderat in einer Verordnung.¹⁾

Art. 12 ²⁾Die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen der Behördemitglieder werden im Anhang II geregelt.²⁾

7. Treueprämie Art. 13 ¹⁾Die Angestellten kommen in den Genuss einer Treueprämie. Diese wird wie folgt ausgerichtet:¹⁾

Nach vollendeten 10 Dienstjahren	Ein halbes Monatsgehalt
Nach je 5 weiteren vollendeten Dienstjahren	Ein halbes Monatsgehalt

- ² Anrechenbar sind nur Dienstjahre in der Kirchgemeinde Hilterfingen.
8. Gesetzliche Abzüge Art. 14 ¹ Von sämtlichen Bezügen (Gehalt und Entschädigungen) werden den Pflichtigen durch die Kirchgemeinde 50 % der gesetzlichen Beiträge (AHV, ALV, BVG usw.) + 1/3 der NBU-Beiträge abgezogen.
- ² Entschädigungen, die den Charakter einer Ersatzleistung haben, wie z.B. Spesen, Auto- und Reiseentschädigungen werden ohne Abzüge ausbezahlt.
9. Stellvertretungen Art. 15 Die Entschädigungen für Stellvertretungen der Angestellten werden von der Kirchgemeinde nur beim Vorliegen zwingender Gründe wie Weiterbildung, Ferien, Militärdienst, Krankheit usw. übernommen.
10. Besondere Aufgaben Art. 16 ¹ Folgende Aufgaben können besonders entschädigt werden:
- Das Führen des Protokolls von Kirchgemeindeversammlungen,
 - Das Führen der Kirchenrödel, sofern diese Arbeit nicht von den Geistlichen selber ausgeführt wird,
 - Das Führen der Kollektenkasse (ausserhalb des Kirchgemeinderates)
 - Das Leiten des Kirchenchors¹⁾
- ² Der Kirchgemeinderat kann weitere Entschädigungen festlegen.
11. Auszahlung Art. 17 ¹ Den Angestellten werden ihre Betreffnisse, sofern nichts anderes vereinbart ist, in monatlichen abgerundeten Teilbeträgen ausbezahlt. Eine Restzahlung, ohne Berücksichtigung allfälliger Zinsen, erfolgt zusammen mit der Zustellung der Schlussabrechnung im Dezember.
- ² Die Entschädigungsberechtigten erhalten ihr Guthaben für das laufende Jahr in der Regel als einmalige Auszahlung im Dezember.
- ³ Entschädigungen, die nicht pauschalen Charakter haben, sind unverzüglich, nachdem sie geltend gemacht worden sind, auszusahlen.
12. Anhänge Art. 18 ³⁾

IV. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Besitzesstand, Ueberführung Art. 19 ^{1 3)}
- ^{2 3)}
2. Inkrafttreten Art. 20 ¹ Die Änderungen dieses Reglements mit den Anhängen I und II treten per 1. Januar 2011 in Kraft.¹⁾

Kirchgemeinde Hilterfingen - Personalreglement

² Das vorliegende Personalreglement ersetzt das Reglement vom 6. Juni 1988.¹⁾

3. Treueprämien

Art. 21 ¹Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Januar 1981 und dem 31. Dezember 1985 begründet worden ist, erhalten nach 30 Dienstjahren eine Treueprämie im Umfang eines Monatslohnes.²⁾

² Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 31. Dezember 1995 begründet worden ist, erhalten nach 20 Dienstjahren eine Treueprämie im Umfang eines Monatslohnes.²⁾

- 1) Fassung vom 10. Mai 2010
- 2) Eingefügt am 10. Mai 2010
- 3) Aufgehoben am 10. Mai 2010

Die Änderungen (Fussnoten 1 – 3) des vorliegenden Personalreglements mit den Anhängen I und II wurde beraten und angenommen durch
- den Kirchgemeinderat am 12. Januar 2010
- die Kirchgemeindeversammlung am 10. Mai 2010

NAMENS DER KIRCHGEMEINDE HILTERFINGEN
Der Präsident

.....
Herbert Graf

Die Sekretärin

.....
Simone Schoch

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnete Sekretärin der Kirchgemeinde Hilterfingen bescheinigt, dass die Änderungen (Fussnoten 1 – 3) des vorliegenden Personalreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Kirchgemeindeversammlung vom 10. Mai 2010 öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Hilterfingen, 19. Mai 2010

Die Sekretärin

.....
Simone Schoch

KIRCHGEMEINDE HILTERFINGEN

PERSONALREGLEMENT ANHANG I

Zuordnung der Stellen in Gehaltsklassen

	Nebenamtliche Angestellte	Gehaltsklasse
1.	Sekretärin / Sekretär	GKL 15 – 19
2.	Kassierin / Kassier	GKL 15 – 19
3.	Katechetin / Katechet	GKL 15 – 19
4.	Jugendarbeiterin / Jugendarbeiter	GKL 15 – 19
5.	Sozialdiakon. Mitarb. SDM	GKL 15 – 19
6.	Sigristin / Sigrist	GKL 5 – 12
7.	Organistin / Organist	Anstellung gemäss OR
8.	Chorleiterin / Chorleiter	Anstellung gemäss OR

Hilterfingen, 10. Mai 2010

KIRCHGEMEINDE HILTERFINGEN

PERSONALREGLEMENT ANHANG II

Entschädigungen Behördemitglieder

a) Jahresentschädigung

Präsident/Präsidentin	CHF 3'000
Vizepräsident/Vizepräsidentin	CHF 1'500
Mitglieder des Kirchgemeinderates	CHF 500

Für ausserordentliche Arbeiten, welche den zeitlichen Umfang der üblichen Rats- und Ressortarbeiten deutlich übersteigen, kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall eine Zusatzentschädigung bis zu CHF 500 ausrichten.

b) Sitzungsgelder

Rats- und Bürositzungen:

Präsident/Präsidentin	CHF	50
Vizepräsident/Vizepräsidentin	CHF	50
Mitglieder des Kirchgemeinderates	CHF	50

Kommissionen und Arbeitsgruppen (durch Kirchgemeinderat gewählt):

Präsidium/Vorsitz	CHF	50
-------------------	-----	----

c) Spesenentschädigungen

Fahrspesen

- ÖV: Kosten bis CHF 10 (2. Klasse) für den einfachen Weg sind mit der Jahresentschädigung bzw. mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Kosten über CHF 10 (2. Klasse) für den einfachen Weg werden vollumfänglich vergütet.

- Auto: Fahrten bis zu 15 km einfacher Weg sind mit der Jahresentschädigung bzw. mit dem Sitzungsgeld abgegolten. Fahrten über 15 km einfacher Weg werden vollumfänglich vergütet. Massgebend ist der Kilometeransatz, wie er für das bernische Staatspersonal Gültigkeit hat (zur Zeit im Normalfall CHF 0.70/km gemäss RRB 2128 vom 17. Dezember 2008).

Hilterfingen, 10. Mai 2010